

Umweltinspektionsbericht

Firma:	FrieslandCampina Germany GmbH
Standort:	Geldernstraße 46, 50739 Köln
Anlage:	Betriebseinheiten: BE 30 Sauermilchprodukte- Herstellung, BE 40 Käserei, BE 45 Ultra-Hoch-Temperatur-Anlage, BE 47 Eindampfanlage, BE 51 Frischmilchkartonabfüllung, BE 52 Flaschenabfüllung 1-Liter, BE 53 Flaschenabfüllung ¼-Liter, BE 54 Flaschenabfüllung PE-Flaschen BE 57 Becherabfüllung BE 58 Abfüllung UHT-Produkte
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	07.32.01
Aktenzeichen:	4.023_5-0006_120_2019_02
Aufwand der Umweltinspektion:	22,5 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Juli bis August 2019
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	30.08.2019
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	03.09.2019
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde

Firma:	FrieslandCampina Germany GmbH
Weitere beteiligte Behörden:	<p>Stadt Köln, Gesundheitsamt (nicht teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, Bauaufsichtsamt (nicht teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, Berufsfeuerwehr (teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, tierärztliche Lebensmittelüberwachung (teilgenommen),</p> <p>Stadt Köln, Stadtplanungsamt (nicht teilgenommen),</p> <p>Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (teilgenommen),</p> <p>Bezirksregierung Köln, betrieblicher Arbeitsschutz (nicht teilgenommen),</p>
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurde überprüft, ob die genehmigungsbedürftige Anlage:

- gemäß den Bestimmungen des BImSchG, auf das BImSchG gestützten Rechtsverordnungen und Genehmigungsbescheiden betrieben wird;
- die Anforderungen aus dem Wasser- und Abfallrecht erfüllt;
- die Auflagen der Genehmigungsbescheide erfüllt;
- gemäß den angezeigten Anlagenänderungen (§ 15 BImSchG) betrieben wird.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Anzeige nach § 67 BImSchG
Az. 30-04265777.32 vom 07.02.2003
- Anzeige § 15 BImSchG
Az. 22.22-Ste 30-0426577 2/A-012/02 vom 12.03.2004
- Anzeige § 15 BImSchG
Az. 22.22-Ste 30.0171/05/7.32.1 vom 21.10.2005
- Anzeige § 15 BImSchG
Az. 53.98.09-Ste 30.0177/07/0732.1 vom 12.09.2007
- Anzeige § 15 BImSchG
Az. 572/41_4.023_5-0006_121_001_01_15 vom 01.04.2015
- Anzeige § 15 BImSchG
Az. 572/41_4.023_5-0006_121_001_03_17 vom 04.05.2017
- Anzeige § 15 BImSchG
Az. 572/4_4.023_5-0006_122_001_18-2017A vom 20.11.2017

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	x
geringfügige Mängel:	
Mängel behoben:	

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
erhebliche Mängel:	
Mängel behoben:	
schwerwiegende Mängel:	
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	keine
------------------------	-------

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.